

PROTOKOLL

über die 34. Sitzung des Gemeinderates

Datum: Mittwoch, 22. März 2017

Zeit: 17.00 Uhr bis 19.30 Uhr

Ort: Gemeindeverwaltung Mauren, Peter-Kaiser-Raum

Vorsitz: Gemeindevorsteher Freddy Kaiser

Anwesend: Dominik Amman, Martin Beck, Martina Brändle-Nipp, Martina Kieber, Martin Lampert, Christoph Marxer, Bruno Mayer, Claudia Robinigg-Büchel, Patrik Schreiber

Entschuldigt: Marcel Öhri

Weitere Anwesende: Hanno Pinter, Jugendkoordinator
Emanuel Matt, Bauverwaltung

Protokoll: Christoph Kieber, Sekretär

Traktanden

1. Protokollgenehmigung
 2. Halbjahresbericht der Jugendkoordination Mauren
 3. Baulandumlegung Maienweg, Mauren: Genehmigung der Kostenverteiler
 4. Terrainveränderung Kracharüfe Schaanwald: Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft
 5. Vernehmlassungsbericht der Regierung zur Schaffung eines Zahlungskontengesetzes
 6. Bewilligte Baugesuche aus Mauren-Schaanwald
-

Protokollgenehmigung

Das Protokoll der 33. Gemeinderatssitzung vom 08.03.2017 wird einstimmig genehmigt.

Halbjahresbericht der Jugendkoordination Mauren

Seit der letzten Präsentation des Jahresberichtes der Jugendkoordinationsstelle Mauren im Oktober 2016 und dem Besuch des Gemeinderates im Jugendraum hat sich im Jugendbereich wieder einiges getan.

Es hat sich aus der MAZE Café Clique eine Kerngruppe gebildet, aus welcher sich in weiterer Folge eine neue Jugendgruppe herausbilden sollte. Dazu kam, dass es gelungen ist, mit mehreren Mädchen den vorderen Raum (im Eingangsbereich Jugendraum – ehemaliges Büro) zu malen und einzurichten. Diese Mädchen haben über einen sehr langen Zeitraum bewiesen, dass sie nicht nur sehr engagiert sind (JUBEL Vorstand, kijub...), sondern auch Verantwortung übernehmen können und wollen. Somit ist die Jugendarbeit sehr zuversichtlich, dass sich daraus eine langfristige aktive Mädchengruppe bilden kann.

Der Jugendraum selbst wird zurzeit sehr gut genutzt. Er wird von drei unterschiedlichen Gruppen frequentiert: der Gruppe MAZE Café, das sind Jugendliche im Alter von 15/16, der Mädchengruppe, ebenfalls 15-jährig und der Jugendgruppe, dies sind die 20-Jährigen. Was vordergründig sehr positiv aussieht, zeigt leider bei näherer Betrachtung, dass der grosse Altersunterschied Probleme bereitet und auch untereinander statt gegenseitiger Unterstützung eher das Gegenteil passiert. Es ist auch so, dass die Nutzung des Raumes durch zwei Gruppen mit zwei Präsidenten offenbar zu einigen Missverständnissen geführt hat, was bspw. auch bei den Workshops zum Kulturleitbild der Gemeinde zu Tage getreten ist. Weiters hat auch der Kindergarten Weiherring den Jugendraum für eine Veranstaltung genutzt, was in Zukunft öfters passieren soll.

Darüber hinaus ist die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden innerhalb der Stiftung OJA nach wie vor sehr gut. Einladungen zu gemeindeübergreifenden Fortbildungen oder regelmässiger Austausch über die Aktivitäten in der Jugendarbeit sind an der Tagesordnung. Daneben ist die Gemeinde im kijub landesweit sehr engagiert und stellt im derzeitigen Vorstand den Präsidenten und die Kassierin.

Der ausführliche Bericht des Jugendkoordinators, ergänzt durch Aktivitäten, liegt dem Gemeinderat in schriftlicher Form vor.

Antrag

Kenntnisnahme der schriftlichen und mündlichen Ausführungen des Jugendkoordinators Hanno Pinter und Verdankung der geleisteten Arbeit.

Beschluss

Gemäss Antrag einstimmig.

Baulandumlegung Maienweg, Mauren: Genehmigung der Kostenverteiler

Die Erschliessungsarbeiten im Baulandumlegungsgebiet "Maienweg" in Mauren konnten im letzten Jahr abgeschlossen werden. Laut Baugesetz gilt ein Grundstück oder Gebiet als erschlossen, wenn die für die entsprechende Nutzung erforderlichen Anlagen, wie Strassen, Plätze, Rad- und Fussgängerbereiche sowie die Infrastrukturen der öffentlichen Ver- und Entsorgung einschliesslich der elektronischen Kommunikation vorhanden sind.

Gemäss Art. 12 des Baulandumlegungsgesetzes kann die Gemeinde die Grundeigentümer mit Planungskosten belasten, wobei die Entschädigungen im Verhältnis der neu zugeteilten Parzellen zum gesamten Umlegungsgebiet und im Verhältnis der aus der Umlegung erwachsenen Vor- und Nachteile zu ermitteln sind. Dies erfolgt durch die vom Gemeinderat bestellte Schätzungskommission Kostenverteiler.

Gemäss Art. 38 des Baugesetzes kann die Gemeinde die Grundeigentümer mit Erschliessungskosten belasten, wobei sie den Kreis der Abgabepflichtigen und die Bemessungskriterien in einem Reglement zu regeln hat. Das vom Gemeinderat am 28. November 2012 beschlossene "Reglement über die Festlegung und Einhebung von Erschliessungskosten in der Gemeinde Mauren" ist seit dem 17. Dezember 2012 in Kraft. Darin ist der von den Grundeigentümern zu tragende Anteil an den Erschliessungskosten mit 45 % festgelegt.

Am 8. März 2017 hat die vom Gemeinderat bestellte Schätzungskommission Kostenverteiler unter dem Vorsitz von Gemeinderat Martin Beck die Planungs- und Erschliessungskostenverteiler behandelt, welche von der Planungsanstalt Franz Marxer, Mauren, gemäss den Bestimmungen des Baugesetzes und des Gemeindereglements erarbeitet wurden. Es sind Planungskosten in Gesamthöhe von CHF 50'722.60 entstanden, wovon 45 % bzw. CHF 22'825 den Grundeigentümern in Rechnung gestellt werden sollen. Die Kommission hat den Planungskostenverteiler des zuständigen Planungsbüros geprüft und ihn einstimmig genehmigt. Erschliessungskosten sind gesamthaft in Höhe von CHF 513'726.45 entstanden, wovon 45 % bzw. CHF 231'177 den Grundeigentümern in Rechnung gestellt werden sollen. Die Kommission hat den Erschliessungskostenverteiler des zuständigen Planungsbüros geprüft und ist einstimmig zum Schluss gekommen, dass er in dieser Form dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt wird.

Einsprachen gegen den Planungskostenverteiler sind binnen vier Wochen ab Zustellung beim Landgericht zu erheben. Nach Rechtskraft des Kostenverteilers werden die Planungskostenbeiträge den betroffenen Grundeigentümern durch die Gemeindekasse in Rechnung gestellt. Einsprachen gegen den Erschliessungskostenverteiler sind binnen vier Wochen ab Zustellung schriftlich begründet beim Gemeinderat zu erheben. Gegen die Entscheidung des Gemeinderats kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten (VBK) erhoben werden. Nach Rechtskraft des Kostenverteilers werden die Erschliessungskostenbeiträge den betroffenen Grundeigentümern durch die Gemeindekasse in Rechnung gestellt.

Antrag

- a) Kenntnisnahme des von der Schätzungskommission genehmigten Planungskostenverteilers.
- b) Festlegung des Grundeigentümeranteils auf 45 % der Planungskosten (analog den Erschliessungskosten).

- c) Genehmigung des vorliegenden Erschliessungskostenverteilers für die Baulandumlegung Maienweg in Mauren.

Beschluss

Gemäss Antrag a) bis c) einstimmig.

Terrainveränderung Kracharüfe Schaanwald: Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft

Im Nachgang zum "Sammlerumbau Kracharüfe Schaanwald", welcher am 18. Januar 2017 im Gemeinderat bewilligt wurde, soll die Böschung der Sammleranlage Richtung Bahndamm aufgeschüttet werden. Mit dieser Aufschüttung könnten der Hochwasser-Schutzdamm sowie die angrenzende landwirtschaftliche Nutzfläche optimal an die Situation vor Ort angepasst werden. Zudem würde sich der Hochwasserschutz durch Erhöhung der Dammstabilität und Optimierung des Dammbauwerkes gegenüber Schäden durch Biber, Dachs und anderen Tieren verbessern.

Die geplante Terrainveränderung umfasst eine Kubatur von schätzungsweise 5'000 m³ (fest) an sauberem Aushubmaterial, was eine entsprechende Entlastung der Deponie Langmahd zur Folge hat. Der Betrieb beginnt Mitte 2017 und sollte bis zum Jahr 2018 abgeschlossen sein. Es ist vorgesehen, die Arbeiten mit den gleichen Unternehmern wie auf der Deponie Langmahd durchzuführen.

Da der Perimeter der geplanten Aufschüttung mehrheitlich in der Landwirtschaftszone liegt, muss die Fläche nach Abschluss der Erdarbeiten wieder in die landwirtschaftliche Nutzung zurückgeführt werden (drei Jahre eingeschränkte Folgebewirtschaftung). Die Erdarbeiten sind deshalb unter Einhaltung entsprechender Vorschriften bezüglich Bodenschutz und Qualitätssicherung auszuführen. Damit die Erfüllung dieser Vorschriften optimal gewährleistet werden kann, wurde die Klaus Büchel Anstalt, Mauren mit der Bauleitung (analog Deponie Langmahd) beauftragt.

Da das Bauvorhaben mehrheitlich in der Landwirtschaftszone liegt und sich somit ausserhalb der Bauzone befindet, muss das Ansuchen gemäss Art. 12 Abs. 2 Bst. c des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft (NSchG), LGBl. 1996 Nr. 117, als Eingriff in Natur und Landschaft geprüft werden. Gemäss Art. 13 Abs. 2 NSchG bedürfen Eingriffe in Natur und Landschaft einer Bewilligung durch die Gemeinde nach Rücksprache mit der Regierung. Das Ansuchen wurde vom Amt für Umwelt gemäss Art. 12 Abs. 2 NSchG geprüft und im beiliegenden Amtsvermerk beschrieben, welcher für die Gemeinde Mauren als erfolgte Rücksprache mit der Regierung zu verstehen ist. Darin spricht sich das Amt für Umwelt für die Bewilligung des Eingriffs unter Auflagen aus.

In Anbetracht der betroffenen Zonen wurden die entsprechenden Fachbereiche der Gemeinde Mauren um deren Stellungnahme gebeten. Ebenfalls wurde das Projektvorhaben von der Kommission Bauwesen geprüft. Es wird die Bewilligung des Projekts mit folgenden Auflagen empfohlen:

- Die Baustellenerschliessung hat direkt von der Vorarlberger-Strasse zu erfolgen.
- Der westlich verlaufende Radweg "Rüfeweg" darf nicht beeinträchtigt werden.

- Für eine allfällige Benutzung von fremdem Grundeigentum muss zeitgerecht die Bewilligung vom entsprechenden Grundeigentümer eingeholt werden.
- Im Bereich vom Auslaufbauwerk bis zum westlich verlaufenden Radweg "Rüfeweg" soll die Ableitung in öffentlichen Besitz gebracht werden. Sofern dies nicht möglich ist, muss ein Durchleitungsrecht eingeholt werden.
- Während der Bauphase sind die bestehenden Gewässer vor Verschmutzung zu schützen. Allfällige Verunreinigungen müssen nach Bauende entfernt werden.

Der Amtsvermerk vom Amt für Umwelt inklusive dessen Auflagen ist integrierender Bestandteil der Bewilligung.

Der Entscheid des Gemeinderats wird anschliessend mit Rechtsmittelbelehrung dem Forstverein und der Liechtensteinischen Gesellschaft für Umweltschutz zugestellt.

Antrag

- a) Genehmigung des vorliegenden Projekts für die Terrainveränderung Kracharüfe Schaanwald.
- b) Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft mit folgenden Auflagen:
 - Die Baustellenerschliessung hat direkt von der Vorarlberger-Strasse zu erfolgen.
 - Der westlich verlaufende Radweg "Rüfeweg" darf nicht beeinträchtigt werden.
 - Für eine allfällige Benutzung von fremdem Grundeigentum muss zeitgerecht die Bewilligung vom entsprechenden Grundeigentümer eingeholt werden.
 - Im Bereich vom Auslaufbauwerk bis zum westlich verlaufenden Radweg "Rüfeweg" soll die Ableitung in öffentlichen Besitz gebracht werden. Sofern dies nicht möglich ist, muss ein Durchleitungsrecht eingeholt werden.
 - Während der Bauphase sind die bestehenden Gewässer vor Verschmutzung zu schützen. Allfällige Verunreinigungen müssen nach Bauende entfernt werden.

Der Amtsvermerk vom Amt für Umwelt inklusive dessen Auflagen ist integrierender Bestandteil der Bewilligung.

Beschluss

Gemäss Antrag a) und b) einstimmig.

Vernehmlassungsbericht der Regierung zur Schaffung eines Zahlungskontengesetzes

Die Regierung hat der Gemeinde anfangs März 2017 den Vernehmlassungsbericht zur Schaffung eines Zahlungskontengesetzes und Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes zur Stellungnahme unterbreitet. Die Vernehmlassungsfrist läuft bis zum 2. Juni 2017.

Mit der Gesetzesvorlage soll eine EU-Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen – kurz als "PAD" (Payment Accounts Directive) bezeichnet – umgesetzt werden. Die Richtlinie harmonisiert das Privatkundengeschäft, weshalb das Zahlungskontengesetz nur gegenüber Konsumenten anzuwenden ist.

Inhaltlich regeln die Vorschriften der PAD und damit die in der Vorlage vorgesehenen Bestimmungen die folgenden wesentlichen Aspekte: die Vereinfachung des Vergleichs der Zahlungskontogebühren von Banken und anderen Zahlungsdienstleistern durch detaillierte Vorschriften zu Informationspflichten gegenüber den Konsumenten; die Einführung eines einfachen und schnellen Verfahrens für den Wechsel eines Zahlungskontos durch den Kunden und das Recht für bestimmte Konsumenten auf Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Basiskonten).

Antrag

Der Gemeinderat nimmt den vorliegenden Vernehmlassungsbericht der Regierung zur Schaffung eines Zahlungskontengesetzes und Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes formell zur Kenntnis. Auf die Einreichung einer inhaltlichen Stellungnahme wird verzichtet.

Beschluss

Gemäss Antrag einstimmig.

Bewilligte Baugesuche aus Mauren-Schaanwald

Im Zeitraum vom 02. März 2017 bis zum 15. März 2017 wurde von der Baubehörde des Landes (Amt für Bau und Infrastruktur) folgendes Bauvorhaben in der Gemeinde Mauren-Schaanwald genehmigt:

Bauvorhaben:	Überdachung Parkplätze
Standortadresse:	Weiherring 56, Mauren
Parzelle Nr.:	388
Zone:	Wohnzone B

Der Gemeinderat nimmt die Information über das bewilligte Baugesuch zur Kenntnis.

Mauren, 24. März 2017

Gemeindevorsteherung Mauren
gez. Freddy Kaiser, Vorsteher